

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2589**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

nachrichtlich:  
Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag vom:**

**Mein Zeichen: L 20 – 125a/17  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Elke Harms**

**Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0049/431) 988-1250  
elke.harms@landtag.ltsh.de**

**09. August 2011**

**Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“**

Sehr geehrter Herr Rother,

der Innen- und Rechtsausschuss bat um Prüfung, ob der Schleswig-Holsteinische Landtag der Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“ aufgrund der zwischenzeitlichen Verabschiedung des Schulgesetzes<sup>1</sup> noch ganz oder teilweise zustimmen kann. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Die Volksinitiative zielt zum einen auf eine „sofortige Aussetzung der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein und den Erhalt des derzeit gültigen Schulsystems“.<sup>2</sup> Zum anderen wird ein verbindlich festgelegter Schulfrieden bis zum Juli 2013 gefordert.

Die Forderung nach dem Erhalt des derzeit gültigen Schulgesetzes ist durch das zwischenzeitlich beschlossene Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein erledigt. Denn der Antrag der Volksinitiative enthält keine Forderung, dass während des Volksgesetzgebungsverfahrens verab-

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 28.01.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 23).

<sup>2</sup> Bezogen auf das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356).

schiedete Gesetzesänderungen oder erfolgte Umsetzungsmaßnahmen rückgängig zu machen sind.<sup>3</sup>

Fraglich ist, ob aufgrund der Erledigung der Forderung nach der Beibehaltung des bisherigen Schulgesetzes auch die zweite Forderung nach einem „verbindlich festgelegten Schulfrieden bis zum Juli 2013“ der Erledigung unterfällt oder einen eigenständigen von der ersten Forderung unabhängigen Gegenstand der politischen Willensbildung enthält, der im weiteren Verfahren Gegenstand eines Volksbegehrens sein könnte. In diesem Falle bestünden gegen eine diesbezügliche Zustimmung des Landtages keine Bedenken.

Die Forderung nach einem verbindlichen Schulfrieden kann in unterschiedlicher Weise verstanden werden. Einerseits kann sie auf die Forderung der Volksinitiative bezogen werden, die auf den Erhalt des (damals) geltenden Schulrechts zielte, welches bis Juli 2013 nicht geändert werden sollte. Die Forderung nach einem verbindlichen Schulfrieden könnte andererseits auch als eigenständige Aufforderung an den Landtag verstanden werden, unabhängig von einer zwischenzeitlich verabschiedeten Änderung des Schulgesetzes bis zum Juli 2013 einen verbindlichen Schulfrieden zu beschließen.<sup>4</sup>

Die letztgenannte extensive Auslegung<sup>5</sup> ist jedoch im Hinblick auf den Wortsinn und die Begründung der Volksinitiative problematisch.

Der verbindliche Schulfrieden soll „zudem“, also nach dem Wortsinn<sup>6</sup> „außerdem“ bzw. „überdies“ gewährt werden, mithin nicht unabhängig, sondern zusätzlich zur Beibehaltung des damals geltenden Schulgesetzes, gelten.

Dies bestätigt auch die Begründung der Volksinitiative. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass Schulen, Eltern und Schulträgern zunächst die Chance eingeräumt werden sollte, umfassende Erfahrung mit den 2007 eingeführten Neuerungen im Schulwesen zu sammeln, bevor etwaige Änderungen des Schulgesetzes beschlossen werden. Dies brauche jedoch Zeit und Verlässlichkeit, weshalb nicht nur die beabsichtigten

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Hamburgisches Verfassungsgericht vom 22.04.2005, Az. 5/04, RN 127, zitiert nach juris.

<sup>4</sup> Dies könnte insbesondere vor dem Hintergrund der am 06.05.2012 stattfindenden Landtagswahlen aufgrund der verkürzten 17. Wahlperiode in Betracht kommen.

<sup>5</sup> Bei der Auslegung einer Volksinitiative ist maßgeblich auf deren Wortlaut abzustellen. Denn die Stimmberechtigten haben lediglich die Möglichkeit, dem Vorschlag der Volksinitiative zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Für Nachfragen oder Formulierungsänderungen ist kein Raum. Für die erforderliche Auslegung ist auf den Blickwinkel eines objektiven Betrachters abzustellen. Die Begründung für den Abstimmungsvorschlag kann für die Auslegung herangezogen werden, wenn – wie hier – der Text der Volksinitiative beigefügt wurde (Hamburgisches Verfassungsgericht vom 15.12.2004, Az. 6/04, NordÖR 2005, S. 109 [111]).

<sup>6</sup> Duden, das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Aufl., 2002.

Nachbesserungen des Schulgesetzes zu stoppen sei, sondern auch in den kommenden zweieinhalb Jahren keine schulgesetzlichen Änderungen vorgenommen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund stellt die Forderung nach einem verbindlichen Schulfrieden keinen von der Forderung der Beibehaltung des seinerzeitig geltenden Schulgesetzes unabhängigen Gegenstand der politischen Willensbildung dar. Die Volksinitiative läuft aufgrund der Änderung des Schulgesetzes vom 28.01.2011 insgesamt ins Leere und ist daher im Rechtssinne erledigt, weshalb ihr der Landtag nicht zustimmen kann.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms